



**Institutionelles Konzept  
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen  
der Evangelischen Kirchengemeinde Goch**

25. August 2022

# **Institutionelles Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Goch**

## **0. Präambel**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Goch wollen wir Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen; sie soll ein guter Ort für Kinder und Jugendliche sein. Wir haben eine deutliche Haltung zur sexuellen Vielfalt der Menschen. Bei uns sind Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Präferenz willkommen.

Die Kinder und Jugendlichen haben in der Evangelischen Kirchengemeinde Goch ein Recht auf Schutz vor den unterschiedlichen Formen der Gewalt, im Besonderen vor sexueller Gewalt und vor Grenzverletzungen.

Ziel des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirchengemeinde Goch ist die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit und die Förderung der Sprach- und Handlungsfähigkeit der Kinder, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Verantwortungsträgern im Umgang mit sexueller Gewalt und anderen Formen der Grenzverletzungen.

Alle Verantwortungsträger und Mitarbeitenden sollen sich bewusst sein, dass Kinder und Jugendliche von physischer, psychischer und struktureller Gewalt betroffen sein können.

Das Schutzkonzept trägt dazu bei, dass alle Mitarbeitenden und Verantwortungsträger der Kirchengemeinde in der Lage sind, Hilferufe von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und angemessen zu reagieren.

Als präventive Maßnahmen ist es der Evangelischen Kirchengemeinde Goch wichtig, alle Orte im Blick zu haben, an denen Kinder und Jugendliche Mitarbeitenden anvertraut werden. Weitere präventive Strukturen sind Partizipation bei Konzeptentwicklungen, transparente Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende und die regelmäßige Fortschreibung dieses Konzeptes sowie der Gemeinde- und Handlungsfeldkonzepte. Für andere schutzbedürftige Personen gilt dieses Konzept sinngemäß entsprechend.

## **0.1 Begriffsbestimmung**

Sexualisierte Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzeptes ist definiert durch das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland:

1. Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
2. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
3. Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder

psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

4. Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

## **0.2 Ziel und Grundsätze**

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, alle Personen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, oder als mitarbeitende Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind, vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

**Abstinenzgebot:** Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.

**Abstandsgebot:** Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

# **1. Risikoanalyse**

## **1.1 Integrative Kindertagesstätte**

### **1.1.1 Gefahrenzonen Räumlichkeiten**

Bei uns gibt es aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B.: die Kuschecke, die zweiten Ebenen). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten stehen den Kindern zur Verfügung. Den Mitarbeitenden sind die sensiblen Bereiche der genannten Räumlichkeiten bewusst. Für die Benutzung gibt es klare Regeln, um die Sicherheit der Kinder zu garantieren.

- Externe Besucher werden in der Einrichtung begleitet und bleiben nicht mit Kindern allein in Räumlichkeiten.
- Die Sträucher, Bäume und Lamellen im Zaun dienen unter anderem als Sichtschutz. Alle Fenster in den Sanitärräumen sind mit blickdichten Folien versehen und schützen vor nicht gewollter Einsicht von außen.
- In regelmäßigen Abständen besprechen wir mit Kindern präventiv das Thema Umgang mit Fremden. Sollte eine Kontaktaufnahme am Kita-Zaun entstehen handeln wir umgehend.
- Bade- und Planschsituationen werden von den Bezugsmitarbeitenden engmaschig begleitet. Das Umziehen der Badekleidung findet in geschützten Räumen statt.
- Wir achten auf angemessene Kleidung und Körperschmuck, um die Mitarbeitenden, Eltern und Kinder untereinander zu schützen.

### **1.1.2 Risikofaktoren zwischen den Kindern**

In unserer Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut. Dementsprechend verfügen die Kinder über einen großen Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf bzw. kann es bereits allein auf die Kindertoilette gehen oder sich in den oben genannten Räumlichkeiten aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, denen wir mit dieser Risikoanalyse entgegenwirken. Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das eine oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmen, während dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte. Durch Präventionsprojekte wie z.B. Mut tut gut wirken wir diesem entgegen.

### **1.1.3 Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern**

In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zum Haus bekommen, da während dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden während der Bring- und Abholsituationen ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potenzielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren.

Handwerker z.B. werden durch Mitarbeitende in der Einrichtung begleitet.

In unserer Einrichtung sind verschiedene Familienformen und Kulturen vorhanden.

Es ist uns bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus den Bereichen der Sexualpädagogik und den Kinderschutz betreffend aufgrund der individuellen

Sozialisierungsformen nicht einheitlich sind und von unterschiedlichen Faktoren geprägt sein können.

#### **1.1.4 Risikofaktoren zwischen Mitarbeitenden und Kindern**

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei:

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf
- Übernachtung der Vorschulkinder
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeiter\*innen und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Elterndienste, Aushilfen und neue Mitarbeiter\*innen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner da zu sein. In unserer Kindertageseinrichtung arbeiten sowohl weibliche als auch männliche Bezugspersonen. Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen. Wir wenden soweit möglich das vier-Augen-Prinzip an und achten darauf, dass die einzelnen Aufgaben wie z.B. Turnen, Schlafwache, .... immer wieder von anderen Mitarbeitenden übernommen werden und die Kinder dadurch verschiedene Handlungsmöglichkeiten kennenlernen. Pädagogische Angebote werden möglichst nicht im 1:1 Kontakt gestaltet.

#### **1.1.5 Risikofaktoren zwischen Erwachsenen (Mitarbeitenden und Eltern)**

Da in unserer Kindertageseinrichtung Eltern und Mitarbeitende eng zusammenarbeiten, kann unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander.

### **1.2 Pädagogische Spielgruppen „Die Rasselbande“**

In den Pädagogischen Spielgruppen „Die Rasselbande“ werden zehn Kinder im Alter von 2 Jahren von zwei Mitarbeitenden betreut. Daraus ergeben sich folgende Risiken und Maßnahmen:

- a. Betreuungssituation: Es befinden sich immer zwei Mitarbeitende bei den Kindern im Gruppenraum.
- b. Wickeln / Toilettengang: Hier ist eine geschützte Situation für die Kinder zu schaffen, die ihre Intimosphäre sichert. Gleichzeitig birgt diese Situation ein erhöhtes Risikopotential. Kinder suchen sich selbst die Person aus, die sie begleitet/wickelt. Die Mitarbeitende meldet sich zum Wickeln / Toilettengang ab und wieder zurück. So ist eine zeitliche Kontrolle durch die zweite Mitarbeiterin gegeben.
- c. Situationen, die besondere Nähe erfordern (Trösten u.a.): Kinder brauchen Trost und Nähe. Ein In-den-Arm nehmen ist dafür unerlässlich. Diese Situationen erfordern einerseits eine besondere Nähe andererseits bergen sie ein erhöhtes Risiko. In diesen Situationen sollte durch

eine Mitarbeiterin innerhalb des Gruppenraumes oder ggf. etwas abseits ein geschütztes Setting geschaffen werden, welches gleichzeitig transparent für die andere Mitarbeiterin ist.

### **1.3 Kinder- und Jugendarbeit**

#### **1.3.1 Aktionen ohne Übernachtung (z.B. Kinderaktion, Kinderbibeltag, Ausflug, Konfifeten)**

Es gibt verschiedene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die einmalig stattfinden. Hierfür werden jeweils Mitarbeitenden-Teams gebildet. Kinder und Jugendliche melden sich jeweils einzeln an.

a. Betreuungssituation: In allen Settings befinden sich immer zwei Mitarbeitende bei den Kindern. Es gibt keine Eins-Zu-Eins-Settings.

b. Situationen, die besondere Nähe erfordern (z.B. Einzelgespräche): Diese Situationen erfordern einerseits eine besondere Nähe andererseits bergen sie ein erhöhtes Risiko. In diesen Situationen sollte durch eine Mitarbeitende innerhalb des Gruppenraumes oder ggf. etwas abseits ein geschütztes Setting geschaffen werden, welches gleichzeitig transparent für die andere Mitarbeitende ist. Ein Eins-Zu-Eins-Setting in nicht einseharen Bereichen oder in einem geschlossenen Raum sollte vermieden werden. An- und Abmeldung sind in solchen Situationen zwingend.

c. Vorbereitung: Bei den Team-Vorbereitungen sind die Regelungen des Schutzkonzeptes für diese Angebote zu thematisieren.

#### **1.3.2 Aktionen mit Übernachtung**

Bei Aktionen, die über zwei oder mehr Tage stattfinden und bei denen im Gemeindehaus oder an einem anderen Ort übernachtet wird, sind die unter 1.3.1 genannten Risiken zu beachten. Dazu ergeben sich weitere Risiken:

a. Umziehen / Körperpflege: Hierfür ist ein geschützter Raum zu schaffen, der vor Blicken anderer geschützt ist.

#### **1.3.3 Gruppen (z.B. Cats, Helferkreis)**

Bei sich regelmäßig treffenden Gruppen sind die unter 1.3.1 genannten Risiken zu beachten.

#### **1.3.4 Freizeiten (z.B. Kinderfreizeit, Taizé, Hackhauser Hof)**

Bei Freizeiten sind die unter 1.3.1 genannten Risiken zu beachten. Dazu ergeben sich weitere Risiken:

a. Übernachtung: Die Übernachtung erfolgt in geschlechtergetrennten Räumlichkeiten. Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten getrennt. Bei der Zimmerbelegung sind Wünsche der Teilnehmenden zu berücksichtigen. Die Zimmer der Teilnehmenden werden nicht von einem einzelnen Mitarbeitenden betreten. Körperpflege und Umziehen müssen in einem abschließbaren, nicht einseharen Raum gewährleistet sein.

### **1.4 Kirchlicher Unterricht: Konfi 3 und KU8**

Für den Bereich des Kirchlichen Unterrichts gelten die Regelungen unter 1.3 entsprechend.

### **1.4.1 Konfi 3**

Der Konfi 3 erfolgt in einem Team aus beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Für die Treffen in Groß- und Kleingruppen gelten die Regelungen unter 1.3.1 entsprechend.

### **1.4.1 KU8**

Der KU 8 erfolgt in einem Team aus beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Für die Treffen der Konfis gelten die Regelungen unter 1.3.1 entsprechend. Für Konfiwochenenden gelten die Regelungen unter 1.3.4 entsprechend. Dazu ergeben sich weitere Risiken:

a. Praktikum: In allen Praktika ist zu vermeiden, dass es zu Eins-Zu-Eins-Settings kommt. Es dürfen keine Treffen in nicht öffentlich zugänglichen Räumen oder Orten stattfinden.

## **1.5 Weitere Gemeindegemeinschaft (Kirchenmusik, Feste u.a.)**

### **1.5.1 Kirchenmusik**

Für Angebote der Kirchenmusik in der Kindertagesstätte gelten die Regelungen aus 1.1. Nehmen Kinder und Jugendliche an Angeboten der Kirchenmusik teil, gelten für diese Angebote insgesamt die entsprechenden Regelungen aus 1.3.

Für neu entstehende Angebote der Kirchenmusik speziell für Kinder und Jugendliche finden die Regelungen aus 1.3 entsprechend Anwendung.

### **1.5.2 Weitere Gemeindegemeinschaft (z.B. Feste)**

Für alle Veranstaltungen der Kirchengemeinde, die sich nicht speziell an Kinder und Jugendliche richten, an denen aber auch Kinder und Jugendliche teilnehmen, ergeben sich folgende Risiken:

- a. Planung: Bei den Planungen sind die Regelungen des Schutzkonzeptes für diese Angebote zu thematisieren und individuell anzupassen.
- b. Vorbereitung: Besonders hier kann es zu Eins-Zu-Eins-Settings kommen, die zu vermeiden sind. Besonders Absonderungen an wenig zugänglichen Orten ist zu verhindern.
- c. Durchführung: Der individuelle Schutzraum ist bei allen Aktionen zu beachten.

## **1.6 Räume und Orte**

### **1.6.1 Gebäude**

In allen Gebäuden der Kirchengemeinde sind Nebenräume wie Lager, Keller, Dachböden oder Wirtschaftsräume, die in der Regel selten betreten werden, ständig verschlossen zu halten. Sie dürfen nur kurzzeitig in Eins-Zu-Eins-Settings betreten werden.

Zu den Außenanlagen der Kindertagesstätten siehe 1.1. Die Außenanlagen aller anderer Gebäude sind öffentlich zugänglich und bei Dunkelheit beleuchtet. Wenig einsehbare Stellen (z.B. Mülleinhausungen oder Kellerabgänge) dürfen nicht in Eins-Zu-Eins-Settings betreten werden.

### **1.6.2 Virtuelle Räume**

Alle virtuellen Räume der Kirchengemeinde dürfen nicht die Möglichkeit von Eins-Zu-Eins-Kontakten bieten.

### **1.6.3 Transport**

Bei Transport-Situationen dürfen keine Eins-Zu-Eins-Settings entstehen.

## 2. Umgang mit Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult in den Grundlagen der Präventionsarbeit, haben eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. einen Verhaltenskodex unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan und haben je nach Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Menschen in Ausbildung, in Honorartätigkeit, im Freiwilligendienst oder im Praktikum.

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet,

dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

Entsprechend folgender Aufstellung finden die Maßnahmen des Schutzkonzeptes auf die einzelnen Mitarbeitenden-Gruppen Anwendung:

Tätigkeit	Selbstverpflichtung auf Verhaltenskodex und Sensibilisierung	Vorlage erweitertes Führungszeugnis	Schulung gemäß kreiskirchlichem Rahmenplan
Beruflich Mitarbeitende	X	X	X
Ehrenamtliche im Presbyterium	X	X	X
Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit	X	X	X
Praktikanten mit einer Praktikumsdauer von in der Summe mehr als einem Tag	X	X	X
Ehrenamtliche in der Konfi-Arbeit	X	X	X
Arbeit mit regelhaftem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	X	X	X
Arbeit ohne regelhaften Kontakt zu Kindern und Jugendlichen	X		
Menschen in regelhafter Honorartätigkeit	X	X	X

### **3. Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung und Sensibilisierung**

Im Umgang mit Schutzbefohlenen in der Evangelischen Kirchengemeinde Goch müssen Respekt, ein wertschätzendes Verhalten und eine grenzachtende Kommunikation die Arbeit prägen. Deshalb ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung.

Diese wird zu Beginn einer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen besprochen. Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden könnten.

#### **3.1. Verhaltenskodex**

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Die Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf eine sichere Einrichtung. Der Umgang miteinander ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Als Mitarbeitende in der Evangelischen Kirchengemeinde Goch, in der Kindertagesstätte, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Konfirmandenarbeit und in der Kirchenmusik bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Kinder und Jugendliche in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen, ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit, zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachte und verbindlich einhalten werde.

Ich setze mich für den bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen oder subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Jugendlichen vornehmen bzw. wissentlich dulden oder zulassen.

## **Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Goch.**

- 1. Ich verpflichte mich**, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und jegliche anderen Formen der direkten und indirekten Gewalt verhindert werden. Dabei kann es sich um verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen), körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt oder sexuelle Ausnutzung, Machtmissbrauch, Ausnutzung von Abhängigkeit handeln. Ich will achtsam sein für Gruppendynamik, die sich gegen Einzelne richtet und der Machtausübung dient – in der realen und virtuellen Welt.
- 2. Ich verpflichte mich**, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt. Dies tue ich im vertrauensvollen Umgang mit dem/der mir Anvertrauten und in Absprache aller nötigen weiteren Schritte mit dem/der Betroffenen. Erlange ich Kenntnis von einer Sachlage, die die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, vertraue ich mich unverzüglich den Führungskräften oder (gegebenenfalls auch anonym) einer dritten Person an.
- 3. Ich verpflichte mich**, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem diesen zugehört wird und sie als eigenständige selbstbestimmte Persönlichkeiten respektiert werden. Ich höre sensibel zu und signalisiere dem Kind/Jugendlichen, dass ich mich für es/ihn interessiere. Ich unterstütze sie dabei, Worte für ihre Gefühle und ihre Erlebnisse und alle ihre Körperteile zu finden. Sollte ich dabei Kenntnis von grenzverletzendem Verhalten oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handle ich gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes und vertusche nichts.
- 4. Ich verhalte mich** selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt. Ich respektiere das Recht des Kindes/Jugendlichen, nein zu sagen. Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen, bzw. die Wörter, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik). Mein geachteter Umgang beinhaltet auch, die Kinder und Jugendlichen nicht mit Kosenamen anzusprechen, wenn sie dies nicht mögen.
- 5. Ich verpflichte mich** zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz und Sorge auch für meinen persönlichen Schutz (Körperlich und seelisch) in Form von Abgrenzung. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen Kindern und Jugendlichen und pädagogischen Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen.
- 6. Ich verpflichte mich**, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und allen weiteren Personen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Ich bringe sie durch mein Auftreten nicht in für sie unangenehme Situationen. Auch für mich fordere ich diese Rücksichtnahme.
- 7. Ich Sorge dafür**, dass nichts gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten untereinander kommt.
- 8. Ich bin mir** meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich, dabei achte ich auf die Gestaltung von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets.
- 9. Ich achte auf** Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den

Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die Vertrauenspersonen wenden.

**10. Ich nehme** Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung, auto-aggressivem Verhalten und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

**11. Ich achte darauf**, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

**12. Ich habe** jederzeit das Recht auf Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst, ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

**13. Ich bin bereit** zur gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf. Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren! Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen.

**14. Ich bin bereit** Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionelle Standards meines Trägers und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

### **3.2 Selbstverpflichtungserklärung**

Alle Mitarbeitenden müssen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Dabei wird vor der Unterschrift im Rahmen einer entsprechenden Sensibilisierung der Verhaltenskodex mit den Mitarbeitenden besprochen.

### **3.3 Sensibilisierung**

Über die verpflichtenden Fortbildungen hinaus (vgl. Abschnitt 5) erfolgen spezifische (wiederkehrende) Sensibilisierungen:

Für alle beruflich Mitarbeitenden erfolgt eine jährliche Sensibilisierung im Rahmen eines Teamtages oder eines Gesamtteams der Kindertagesstätte.

Ehrenamtlich Mitarbeitende, die eine Selbstverpflichtung unterschreiben müssen, werden wie folgt sensibilisiert:

Mitglieder des Presbyteriums: wiederkehrend alle zwei Jahre im Gremium.

Mitarbeitende im Helferkreis: einmalig im Rahmen der Juleica, wiederkehrend jährlich im Rahmen der Treffen.

Mitarbeitende im Konfiteam: einmalig zu Beginn eines jeden Jahrgangs.

Mitarbeitende im Konfi 3: einmalig zu Beginn eines jeden Jahrgangs.

Mitarbeitende im Team für Freizeiten: einmalig in der Vorbereitung einer jeden Freizeit.

Praktikanten, die mehr als einen Tag in der Kita sind: einmalig im Rahmen der individuellen Einweisung in der Kita.

Mitglieder Väterclub: einmalig im Rahmen der Einweisung in die Kita.

Weitere ehrenamtlich Mitarbeitende mit regelhaften Kontakt zu Kindern und Jugendlichen: einmalig zu Beginn der Tätigkeit, dann regelmäßig alle zwei Jahre.

Ehrenamtlich Mitarbeitende ohne regelhaften Kontakt zu Kindern und Jugendlichen: einmalig zu Beginn der Tätigkeit.

Menschen in regelhafter Honorartätigkeit: einmalig zu Beginn der Tätigkeit, dann regelmäßig alle zwei Jahre.

Zwei Mitarbeitende sind die Ansprechpersonen der Evangelischen Kirchengemeinde Goch. Sie verantworten die wiederkehrenden Sensibilisierungen der beruflich Mitarbeitenden und wirken mit bei der Umsetzung und Fortschreibung des Schutzkonzepts.

#### **4. Erweitertes Führungszeugnis**

Alle beruflich Mitarbeitenden müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen – unabhängig von ihrer Tätigkeit. Dies gilt grundsätzlich auch für Menschen im Ausbildungsverhältnis sowie für Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes. Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gilt auch für alle im Pfarrdienst tätigen Personen und für verbeamtete Personen im Kirchendienst.

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, Praktikanten und Honorartätige müssen gemäß den Regelungen in Abschnitt 2 ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist zu Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Bei Neueinstellungen ist ein erweitertes Führungszeugnis Einstellungs Voraussetzung. Die Kosten für Führungszeugnisse von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden von der Kirchengemeinde übernommen.

Die entsprechenden Regelungen des Arbeitsrechts und des Datenschutzes sind zu beachten. Für die Einholung der Erweiterten Führungszeugnisse ist bei beruflich Mitarbeitenden die gemeinsame Verwaltung im Evangelischen Kirchenkreis Kleve zuständig. Für alle anderen Mitarbeitenden liegt die Verantwortung bei der Evangelischen Kirchengemeinde Goch.

#### **5. Fortbildungen**

Die Schulungen richten sich nach dem Leitfaden der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie erfolgen im Rahmen des kreiskirchlichen Schulungskonzeptes durch den Kirchenkreis.

#### **6. Information**

Alle Informationen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ und „Schutzkonzept“ werden auf der Internetseite der Kirchengemeinde veröffentlicht.

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sind über das Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen informiert.

Insbesondere geschieht das bei Neueinstellungen im Bewerbungsgespräch. Vergleiche für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende Abschnitt 3.

Kinder, Jugendliche und Eltern werden über ihre Rechte zur Achtung der persönlichen Grenzen und Hilfe in Notlagen informiert.

Dies geschieht insbesondere bei Elternveranstaltungen der Kita, der Rasselbande, der Konfi-Arbeit, bei Freizeiten u.a. Aktivitäten.

## 7. Prävention

Die in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Einzelmaßnahmen sind Teil der Präventionsarbeit.

Darüber hinaus gelten folgende Präventionsgrundsätze in der Kirchengemeinde: Was Kinder und Jugendliche wissen müssen. Sie sind Teil der Haltung mit der die Kirchengemeinde Kindern und Jugendlichen begegnet:

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen / können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
3. Jede/r hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
4. Jede/r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
5. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter\*innen sind meist Menschen, die bekannt / verwandt sind. Das heißt nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.
6. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

## **8. Vertrauenspersonen, Fallverantwortliche, Ansprechpersonen**

### **8.1 Vertrauenspersonen**

Der Kreissynodalvorstand hat für den Kirchenkreis zwei Vertrauenspersonen benannt:

Yvonne Petri

Jugendbildungsreferentin und Multiplikatorin im Evangelischen Kirchenkreis Kleve  
Telefon: 02823 9444 35, Email: yvonne.petri@ekir.de

NN

Die Vertrauenspersonen nehmen folgende Aufgaben wahr:

Sie sind zentrale Anlaufstationen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis für Verdachts- und Mitteilungsfälle sexualisierter Gewalt.

Sie klären im Verdachts- oder Mitteilungsfall den notwendigen Handlungsbedarf. Handelt es sich um einen „Verdacht“ auf sexualisierte Gewalt stellt die Vertrauensperson den Kontakt zur Ansprech- und Meldestelle der EKIR her. Handelt es sich um einen „begründeten Verdacht“ auf sexualisierte Gewalt, ist die Vertrauensperson verpflichtet die Meldung an die Ansprech- und Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Mitarbeitenden und der Ansprech- und Meldestelle herzustellen.

Die Vertrauenspersonen sind thematisch informiert und geschult. Sie haben Kenntnis über die zuständigen Fachberatungsstellen und die jeweils zuständigen Kinderschutzfachkräfte und sind mit dem – für sie geltenden – Kriseninterventionsplan vertraut. Bei Bedarf unterstützen sie bei der ersten Kontaktaufnahme.

Die Vertrauenspersonen sind verlässlich erreichbar (Vertretungsregelungen bei Urlaub, im Krankheitsfall, etc.).

Sie sind über Schulungen und Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt informiert.

Die Vertrauenspersonen sind in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Vertrauenspersonen sind zu informieren, wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt oder ein Verdacht gegen eine beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende vorliegt.

### **8.2 Fallverantwortliche**

Der Kreissynodalvorstand hat für den Kirchenkreis eine Person benannt, die die Krisenintervention verantwortlich leitet als Fallverantwortliche / Fallverantwortliche:

Hans-Joachim Wefers

Superintendent im Evangelischen Kirchenkreis Kleve

Telefon: 02823 9444-31 oder 0151 15512961, Email: hans-joachim.wefers@ekir.de

Fallverantwortliche / Fallverantwortlicher der Kirchengemeinde ist der Vorsitz des Presbyteriums.

Kommt es zu einem Verdachts- oder Mitteilungsfall, sind folgende Sachverhalte durch die Fallverantwortliche / den Fallverantwortlichen zu prüfen und umzusetzen:

Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen mit professionellem Hilfsangebot, Beratung durch die

Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche, Überprüfung der Informations- und Meldepflicht, Information des Superintendenten, Kurzfristige Einberufung des Presbyteriums, umgehendes Durchsetzen arbeitsrechtlicher Maßnahmen.

### **8.3 Ansprechpersonen der Kirchengemeinde**

Für den Bereich der Kirchengemeinde sind folgende Ansprechpersonen benannt.

Esther Müller

Leitung Kindertagesstätte, „insoweit erfahrene Fachkraft“

Telefon: 02823 2191, Email: esther.mueller@ekir.de

NN

Für sie gelten die Regelungen für die Vertrauenspersonen sinngemäß. Bei einem „begründeten Verdacht“ sind die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und die Vertrauenspersonen zu informieren.

## 9. Krisenintervention

Folgende Regeln sind von der Person, die als erstes mit einem Verdachtsfall konfrontiert wird, zu allererst zu beachten:

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Keine Ermittlungen oder Befragungen auf eigene Faust!
- Keine Konfrontation mit Tatverdächtigen
- Zunächst keine Information an die Eltern, wenn die betroffene Person dies ablehnt!
- Keine unrealistischen Versprechungen machen!
- Alle Gespräche, Schritte und Beobachtungen müssen dokumentiert werden! (vgl. Anlagen Sachdokumentation)
- Die eigenen Grenzen erkennen und sich selber Hilfe holen!

### 9.1 Vorgehensweise Im Verdachtsfall (nach einer Beobachtung / einem Gespräch)

1. Unverzügliche Information der hauptverantwortlichen Person für die Aktion oder Einrichtung und einer Vertrauensperson. Steht diese Person selbst in Verdacht, wird die nächsthöhere Instanz eingeschaltet.

2. Ggf. Einbindung weiterer Ebenen und Informationen an:

- ➔ Die oder der Fallverantwortliche
- ➔ Superintendentin oder Superintendenten (durch die Fallverantwortliche / den Fallverantwortlichen der Kirchengemeinde)
- ➔ Presbyterium (Einberufung durch die oder den Fallverantwortlichen der Kirchengemeinde); Kriseninterventionsteam (Einberufen durch die Fallverantwortliche / den Fallverantwortlichen des Kirchenkreises), wenn ein begründeter Verdacht auf einen Missbrauchsfall vorliegt
- ➔ Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (durch die Fallverantwortliche / den Fallverantwortlichen)
- ➔ Einschaltung des Kriseninterventionsteams, welches aus folgenden Personen besteht:
  - Superintendentin / Superintendent
  - Ggf. Assessorin / Assessor
  - Öffentlichkeitsreferentin / Öffentlichkeitsreferenten
  - Mitarbeiterin / Mitarbeiter der Personalverwaltung
  - die Fallverantwortliche / der Fallverantwortliche der betreffenden Kirchengemeinde
  - einer Vertrauensperson des Kirchenkreises, sofern diese nicht als erste Ansprechperson involviert ist
  - Ggf. Multiplikatorin / Multiplikator

Ist eine der genannten Personen selbst betroffen, scheidet diese aus dem Kriseninterventionsteam aus.

3. Koordination des Vorgehens:

Die Vertrauensperson klärt auf und gibt Informationen an die Fallverantwortliche / den Fallverantwortlichen weiter.

Die Superintendentin / der Superintendent beruft das Kriseninterventionsteam ein, welches die Zuständigkeiten für die betroffene Person, ihrer Eltern, Tatverdächtige / Tatverdächtigen, das Team, andere Kinder und deren Eltern koordiniert und weitere Schritte festlegt.

Das Kriseninterventionsteam tritt bei jedem erhärteten Verdachtsfall zusammen. Es erarbeitet einen Handlungsplan und stellt ihn dem Presbyterium – mit der Aufforderung diesen umzusetzen – zur Verfügung.

Hat das Presbyterium Einwände oder verweigert die Umsetzung, entscheidet die Superintendentin / der Superintendent, ob aufsichtliche Maßnahmen nach Art. 167 / 168 der Kirchenordnung bzw. § 15, der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung angezeigt sind.

#### 4. Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche:

Die Ansprechstelle berät in unklaren Situationen und beantwortet Fragen um eine Beobachtung oder einen Verdacht besser einschätzen zu können. Die Ansprechstelle ist nicht zuständig, wenn es sich bereits um einen erhärteten Verdacht handelt.

Ein erhärteter Verdacht muss in jedem Falle der Meldestelle mitgeteilt werden. In der Regel wird dies die Fallverantwortliche / der Fallverantwortliche bzw. die Superintendentin / der Superintendent tun.

## **10. Überprüfung und Entwicklung des Schutzkonzeptes**

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Alle Mitarbeitenden und auch insbesondere Kinder und Jugendliche werden ermutigt sich hierbei einzubringen.

## **11. Kontaktdaten und wichtige Adressen**

### **11.1. Vertrauenspersonen im Evangelischen Kirchenkreis Kleve:**

Yvonne Petri  
Jugendbildungsreferentin und Multiplikatorin im Evangelischen Kirchenkreis Kleve  
Telefon: 02823 9444 35, Email: yvonne.petri@ekir.de

NN

Fallverantwortlich im Evangelischen Kirchenkreis Kleve:  
Hans-Joachim Wefers  
Superintendent im Evangelischen Kirchenkreis Kleve  
Telefon: 02823 9444-31 oder 0151 15512961, Email: hans-joachim.wefers@ekir.de

### **11.2. Ansprechpersonen in der Evangelischen Kirchengemeinde Goch:**

Esther Müller  
Leitung Kindertagesstätte, „insofern erfahrene Fachkraft“  
Telefon: 02823 2191, Email: esther.mueller@ekir.de

NN

Fallverantwortlich Evangelische Kirchengemeinde Goch:  
Vorsitz des Presbyteriums

### **11.3. Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland:**

Ansprechstelle:  
Claudia Paul, Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf,  
Telefon: 0211 3610-312, Email: claudia.paul@ekir.de  
[www.ekir.de/ansprechstelle/](http://www.ekir.de/ansprechstelle/)

Meldestelle:  
Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf  
Telefon: 0211 4562-602, E-Mail: meldestelle@ekir.de

Ansprechpartnerin für Prävention:  
Dr. Juliane Arnold, Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung,  
Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf,  
Telefon: 0211 3610-300, Email: juliane.arnold@ekir.de

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:

Iris Döring

Telefon: 0211 4562-283, Email: iris.doering@ekir.de

Büro: Martina Heldmann

Telefon: 0211 4562-501, Email: martina.heldmann@ekir.de

Zentrale Anlaufstelle der EKD:

[www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

Telefon: 0800 5040 112

Goch, 25. August 2022

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Goch